



# Hausordnung für das Universitätsklinikum Augsburg

## (Anlage zu [§ 17 Allgemeine Vertragsbedingungen \(AVB\)](#))

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert zum Wohle der Patienten in besonderem Maße Rücksichtnahme und Verständnis. Die nachfolgende Hausordnung will das einvernehmliche Zusammenleben im Krankenhaus erleichtern. Sie gilt für alle Personen (Patienten, Besucher und andere), die sich in einem Gebäude oder auf dem Krankenhausgelände aufhalten. Die Hausordnung gilt für die Standorte des Universitätsklinikums Augsburg (nachfolgend Universitätsklinikum genannt):

- ▶ Medizincampus (Zentralgebäude und Kinderklinik), Stenglinstr. 2, 86156 Augsburg  
und
- ▶ Medizincampus Süd (ehemals Klinikum Süd), Sauerbruchstr. 6, 86179 Augsburg

und deren Nebengebäude und Verkehrsflächen.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums (§ 17 AVB).

## § 1 ALLGEMEINES VERHALTEN IM KRANKENHAUS

- 1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen, Sachwerten und der Krankenversorgung ausgeschlossen ist. Insbesondere ist in allen Bereichen des Universitätsklinikums größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- 2) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Mitarbeiter der Verwaltung sind zu befolgen.
- 3) Aus krankenhaushygienischen Gründen ist im Universitätsklinikum, insbesondere in Räumen und bei Einrichtungsgegenständen, auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen und Füttern von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenhunden im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich der Grün-, Park- und Verkehrsflächen) untersagt. Topfpflanzen dürfen nicht in die Patientenzimmer und Behandlungsbereiche (Stationen, Untersuchungsbereiche usw.) gebracht werden.
- 4) Das Benutzen von Rollerblades, Skateboards, Elektrorollern u. ä. ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Auf dem Betriebsgelände ist aus Gründen der Flugsicherheit jede Nutzung des Luftraumes (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) untersagt.
- 5) Das Universitätsklinikum ist ein „Rauchfreies Krankenhaus“. Nur in den hierfür besonders gekennzeichneten und mit Aschenbechern ausgestatteten Bereichen ist das Rauchen möglich. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Raucher außerhalb der Raucherbereiche in eben genannte Bereiche zu verweisen.
- 6) Auf dem gesamten Krankenhausgelände - ausgenommen der öffentlich zugänglichen Bistros - ist der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt.
- 7) Krankenhausbereiche/ -betriebsflächen, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten grundsätzlich nicht betreten werden.

## § 2 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PATIENTEN UND BESUCHER

- 1) Die Zuweisung des Krankenhauses erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Krankenstation bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- 2) Während der Arztvisite sowie der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollen die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.

- 3) Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte oder sonstiges medizinisches Personal (z. B. Physiotherapeuten, Röntgenassistenten) verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.
- 4) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z. B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- 5) Die Patienten sollen sich ab 21.00 Uhr auf ihrer Station aufhalten. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.
- 6) Mit Erlaubnis des zuständigen Arztes können sich die Patienten bis zum Eintritt der Dämmerung, in den Sommermonaten bis längstens 20.30 Uhr im Park oder vor dem jeweiligen Haus aufhalten. Hierbei ist zumindest Überbekleidung (z. B. ein Bademantel) zu tragen.
- 7) Krankenbesuche sind zu den festgelegten Besuchszeiten erlaubt, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden oder der Patient dies ausdrücklich nicht wünscht. Außerhalb der Besuchszeiten sollen Patienten nur in dringenden Fällen besucht werden. Die Besuchszeiten sind derzeit wie folgt geregelt:

im Medizincampus (Zentralgebäude)	14.00 Uhr bis 19.30 Uhr
im Medizincampus (Kinderklinik)	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
in den Intensivstationen	15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
im Medizincampus Süd	14.00 Uhr bis 19.30 Uhr

- 8) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Besucher - insbesondere Kinder - mit bloßem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit dürfen Bereiche mit immungeschwächten Patienten (Familienstation, Palliativstation, Transplantationsstationen usw.) und die Infektionsstation nicht betreten.
- 9) Personen, die das Universitätsklinikum ausschließlich zum Aufenthalt nutzen, oder Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, und sonstigen verhaltensauffälligen Personen kann der Zutritt zum Krankenhaus verwehrt werden.
- 10) Die Zahl der im Krankenzimmer anwesenden Besucher kann durch das Personal beschränkt werden. Im Medizincampus (Kinderklinik) sollen sich nicht mehr als zwei Besucher gleichzeitig bei einem Patienten im Zimmer aufhalten.
- 11) In den Intensivstationen und Infektionsbereichen (Infektionsstation und besonders gekennzeichnete Zimmer auf den Stationen) sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung beim Betreten der Station und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür angeordnete Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt angeordnet oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- 12) Sind bei Patienten Schutzmaßnahmen (Bsp. zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten) angeordnet, müssen Besucher dieser Patienten die dafür angeordnete Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen.
- 13) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

### **§ 3 AUSÜBUNG RELIGIÖSER HANDLUNGEN IM KRANKENHAUS**

Jeder hat sich im Universitätsklinikum so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden. Die Ausübung religiöser Handlungen in den öffentlichen Bereichen des Universitätsklinikums ist grundsätzlich auf die Kapellen, den Gebetsraum und die Abschiedsräume beschränkt. Ausgenommen davon sind vom Patienten gewünschte religiöse Handlungen von Seelsorgern in den Krankenzimmern. Dabei ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen.

### **§ 4 BENUTZUNG DER KRANKENHAUSEINRICHTUNGEN, SICHERHEITS- UND SCHUTZMASSNAHMEN**

- 1) Jeder hat sich bei der Benutzung der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Krankenversorgung, die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, die Rücksicht auf andere und ihre eigene Sicherheit gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies in gleicher Weise. In jedem Fall ist den Anweisungen des Krankenhauspersonals Folge zu leisten.
- 2) Auf schonende und pflegerische Behandlung aller Räume, Einrichtungen und Gegenstände im Universitätsklinikum ist zu achten. Insbesondere ist den Patienten nicht gestattet, Gegenstände im Universitätsklinikum umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche des Universitätsklinikums oder außer Haus mitzunehmen.  
Ferner ist den Patienten und Besuchern die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet. Ausnahme ist die Benutzung der besonders gekennzeichneten Krankenfahrstühle zum Transport von Patienten auf den Parkplatz. Die Krankenfahrstühle sind wieder in die Eingangshalle zurückzubringen.
- 3) Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher, Klimageräte usw.) ist nicht erlaubt; gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate, Fön, Frisierhauben oder Massagegeräte).
- 4) Das laute Abspielen von Musik, Filmen etc. im Gebäude und auf dem Gelände ist nicht gestattet. Unter Verwendung von Kopfhörern ist das Abspielen erlaubt, sofern sich keine Personen (insbesondere Mitpatienten) gestört fühlen.
- 5) Die Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist nur unter Rücksichtnahme auf die Mitpatienten möglich. Die Krankenhausadministration hat bei Bedarf das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes.
- 6) Die Nutzung von privaten Funktelefonen (Handys) im Universitätsklinikum ist in folgenden Bereichen verboten:
  - Untersuchungs- und Behandlungsräumen
  - OP- und Intensivbereich,
  - Ausgewiesene Bereiche mit elektromagnetischen Navigationssystemen,
  - Hörsäle sowie
  - weitere mit Handyverbot gekennzeichnete Bereiche

In den anderen Bereichen des Klinikums ist die Handynutzung unter der Voraussetzung erlaubt, dass sich keine Personen (insbesondere Mitpatienten) gestört fühlen. Wir bitten insbesondere in den Bereichen um Rücksichtnahme, in denen sich mehrere Personen in unmittelbarer Nähe aufhalten (z.B. in Wartebereichen). Die Nutzung des privaten Handys sollte auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt werden. Für den Bereich der Akademie für Gesundheitsberufe verweisen wir auf die betreffende Nutzungsordnung. Den Anweisungen der Klinikmitarbeiter ist Folge zu leisten.

Wir bitten zu beachten, dass aufgrund der Bauweise nicht in allen Teilen der Gebäude ein ausreichender Handy-Signalempfang gewährleistet werden kann.

- 7) Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Notebooks, Netbooks, Tablets u. ä.) ist erlaubt, sofern ärztlicherseits keine Einwände bestehen. Ein Internetanschluss ist im Patientenzimmer grundsätzlich möglich.

Die Nutzung ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass sich keine Personen (insbesondere Mitpatienten) gestört fühlen. Hierzu können in der Telefonzentrale unter der Telefonnummer 4444 die Zugangsdaten für eine (W-LAN-)Verbindung beantragt oder ein entsprechender Adapter für eine analoge Verbindung ausgeliehen werden. Außerdem stehen in der Patientenbücherei krankenhauseigene Computer für den Zugang zum Internet für Patienten während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Die Internet-Nutzung ist in allen Fällen mit Ausnahme der freien WLAN-Hotspots (z.B. in der Eingangshalle, bei den Ambulanzen im EG und 1. OG und in der Notaufnahme) kostenpflichtig.

- 8) Feuer und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Ebenso ist das Rauchen in allen Gebäuden verboten. Im Außenbereich ist das Rauchen nur auf den gekennzeichneten Flächen gestattet (siehe auch § 1 Absatz 5).
- 9) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet ist z. B. das Öffnen und Unterkeilen von Brandschutz- und Außentüren, oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
- 10) Anordnungen der Feuerwehr und Polizei sowie des Vorstandes und von beauftragten Personen, die die Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen überwachen, ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere dürfen Abwehrmaßnahmen bei Feuer und Notstand nicht behindert werden.
- 11) Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen Bereichen Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
- 12) Als Sicherheitshinweis bitten wir Taschen, Koffer etc. nicht unbeaufsichtigt zu lassen. (vorher §5 Abs. 3)

#### **§ 5 VERWAHRUNG VON WERT- UND FUNDSACHEN IM KRANKENHAUS**

- 1) Bei einer vom Universitätsklinikum übernommenen Verwahrung von Geld oder Wertsachen der Patienten wird von der Krankenhausverwaltung eine Quittung ausgestellt, die bei der Rückgabe vorzulegen ist.
- 2) Die im Bereich des Universitätsklinikums gefundenen Gegenstände sind in der Fundstelle der Aufnahme-Einheit im Erdgeschoß (Medizincampus - Zentralgebäude) abzugeben. Außerhalb der regulären Dienstzeiten können Fundsachen am Informationsschalter in der Eingangshalle abgegeben werden.  
Die Fundsachen werden für die Dauer von 12 Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der in geeigneter Form glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. g. Zeitraums werden die Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Augsburg weitergeleitet.
- 3) Eine generelle Haftung bei Verlust von Wertsachen kann das Universitätsklinikum nicht übernehmen.

#### **§ 6 POST UND TELEFON IM KRANKENHAUS**

- 1) Die für Patienten eingehende Post wird unverzüglich auf die Station zugestellt. Wert- und Einschreibebriefe werden durch die Krankenhausverwaltung oder durch den Briefträger an den Patienten ausgehändigt. Geldsendungen werden von der Verbandskasse entgegengenommen; diese veranlasst die umgehende Benachrichtigung des Patienten.

Für abgehende Post stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| im Medizincampus (Zentralgebäude) | Briefkasten in der Eingangshalle im 1. Obergeschoß.<br>Briefmarken sind in der Cafeteria 1. OG erhältlich |
| im Medizincampus (Kinderklinik)   | versandfertige Briefe können in der<br>Verwaltungsaufnahme abgegeben werden                               |
| im Medizincampus Süd              | Briefkasten in der Eingangshalle  |

- 2) Öffentliche Fernsprecher befinden sich:
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| im Medizincampus (Zentralgebäude) | <ul style="list-style-type: none"><li>• Eingangshalle im 1. Obergeschoß (neben den Rolltreppen)</li><li>• bei der Notaufnahme (EG) und</li><li>• im 6. OG (auf der A-Seite)</li></ul> |
| im Medizincampus (Kinderklinik)   | im Erdgeschoss (beim Haupttreppenhaus)  |
| im Medizincampus Süd              | beim Haupteingang   |
- 3) Diensttelefone stehen grundsätzlich nur dem Krankenhauspersonal zur Verfügung.
- 4) In der Eingangshalle des Medizincampus (Zentralgebäude) steht ein öffentlich zugänglicher Münzkopierer.

## **§ 7 STRASSENVERKEHR AUF DEM KRANKENHAUSELGÄNDE, PARKMÖGLICHKEITEN UND TIEFGARAGE**

- 1) Auf dem Gelände des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Autos, Motorräder, Fahrräder dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Fahrzeuge, die Zufahrtswege versperren, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Hierzu erfolgt eine Parkraumüberwachung durch die Firma Apcoa.
- 2) Alle Parkplätze auf dem Gelände des Universitätsklinikums unterliegen der Parkraumbewirtschaftung durch die Firma APCOA. Für die Nutzung gelten die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen des externen Betreibers für Patienten, Besucher und Mitarbeiter.
- Auskünfte werden in der Parkleitzentrale am Medizincampus (Zentralgebäude) in der Eingangshalle oder unter Telefon 0821-4300702 erteilt.
- 3) Für das Abstellen von Fahrzeugen gelten die jeweils aktuellen Einstellbedingungen des Betreibers der Parkplätze. Diese können zu den Öffnungszeiten der Parkleitzentrale eingesehen werden.

## **§ 8 KOMMERZIELLE UND POLITISCHE BETÄTIGUNG IM KRANKENHAUS**

- 1) Jegliche kommerzielle Betätigung im Krankenhaus und auf dem Krankenhausgelände bedarf der Erlaubnis des Vorstandsvorsitzenden des Universitätsklinikums.
- 2) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten, Büchern, Flyern, Broschüre, und Handzetteln, Durchführung von Straßensammlungen sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift (z. B. Wahlplakate; parteipolitische Handzettel) sind auf dem gesamten Gelände des Universitätsklinikums einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen und der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden genehmigt werden.
- 3) Das Anbringen von Aushängen unter anderem in der Eingangshalle bzw. am schwarzen Brett bedarf der Genehmigung durch die Stabsstelle Unternehmenskommunikation (Marketing). Nicht genehmigte Aushänge werden kostenpflichtig entfernt.

## **§ 9 FILM-, FOTO- UND/ODER TONAUFNAHMEN**

Jede Film-, Foto- und/oder Tonaufnahme auf den Liegenschaften des Universitätsklinikums und in seinen Gebäuden bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stabsstelle Unternehmenskommunikation (Marketing und Presse). Daneben ist die Einwilligung von gefilmten oder beteiligten betroffenen Personen im Rahmen der Unterzeichnung einer Einverständniserklärung einzuholen. Dies betrifft Medien (z.B. Vertreter der Presse), genauso wie Patienten und deren Angehörige oder Mitarbeiter des Hauses.

## **§10 LOB, ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN**

- 1) Patienten und Angehörige können sich mit Lob, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Vorstandsvorsitzenden – Ärztlichen Direktor, den Kaufmännischen Direktor, an die Pflegedirektorin, an den jeweiligen Klinikdirektor, Zentrumsmanager, Stationsarzt, Stationsleitung, an die Stabsstelle Qualitäts- und Risikomanagement oder an den Patientenfürsprecher wenden.
- 2) Auf den Stationen, in den Eingangshallen und der Homepage des Universitätsklinikums stehen Formulare für Lob, Anregungen und Beschwerden zur Verfügung. In den Eingangshallen hängt jeweils ein Briefkasten zum Einwurf bereit.

## **§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN**

- 1) Das Hausrecht bzw. die hausrechtlichen Befugnisse werden vom Vorstand, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie von den beauftragten Beschäftigten (z. B. Sicherheitsdienst) ausgeübt.
- 2) Ausnahmen von dieser Hausordnung kann der Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikums erteilen.

## **§ 12 ZUWIDERHANDLUNGEN**

- 1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus und vom Krankenhausgelände verwiesen und ggf. Hausverbot durch das Universitätsklinikum erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausgelände zu verlassen, nicht nachgekommen oder gegen ein ausgesprochenes Hausverbot verstoßen wird.
- 2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

Augsburg, den 15.05.2019

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Michael Beyer

Komm. Vorstandsvorsitzender und Ärztlicher Direktor